

10.08.07



Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

URTEIL gem. § 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 712 C 234/07

In dem Rechtsstreit

BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K., Inh. Patrick Hoyer,
Gustav-Stresmann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Peter Dreckels, gg., Jean-Pierre-Jungels-Str. 4,
55126 Mainz-Finthen, Gz.: 1467/06JP15JP

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Claudia Greve, Rahlstedter Bahnhofstr. 37 a, 22143
Hamburg, Gz.: 125/06

erkennt das **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**, Abteilung 712, durch den
Richter Dr. Weilhausen für Recht:



Urteil

gemäß § 495a ZPO

In der Sache

BGZ gewerbliches Internetmarketing e.K., /
Inh. Patrick Hewer

hat das Amtsgericht Hamburg Wandsbek, Abteilung 712, durch Richter Dr. Wellhausen am
10.08.2007 gemäß § 495a ZPO im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand:

- erfüllt gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO -

Entscheidungsgründe:



Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Vergütung aus Inseratsvertrag gem. § 631 Abs. 1 2.Hs. BGB zu.

Zwischen den Parteien wurde durch Angebot des Beklagten vom 09.06.2005 (Bl. 18 d.A.) und dessen schlüssiger Annahme mit Übersendung der klägerischen Rechnung vom 20.07.2005 ein Inseratsvertrag geschlossen. Gegenstand war die kostenpflichtige Veröffentlichung von Daten der Firma des Beklagten in einem vom Kläger bereitgestellten Internet-Verzeichnis.

Dieser Vertrag ist indes durch Anfechtung gem. § 119 Abs. 1, 1. Fall BGB wegen Irrtums über den Erklärungsinhalt vom Beklagten mit Schreiben vom 26.07.2005 (Anlage B 1, Bl. 39) angefochten worden ist damit gem. § 142 Abs. 1 BGB von Anfang an nichtig. Aus dem Schreiben 26.07.2007 geht trotz sprachlicher Unzulänglichkeiten eindeutig hervor, dass der Beklagte sich nicht an seinen Antrag gebunden halten wollte. Der Beklagte ist zur Anfechtung berechtigt, weil er sich in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung befand. Er ging davon aus, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung in das Firmenregister des Klägers bestand während tatsächlich nur ein privatvertragliches Angebot auf Abschluss eines Inseratsvertrages vorlag. Insoweit liegt ein rechtlich erheblicher Irrtum über den Geschäftstyp vor (Palandt, 64. Aufl. 2005, § 19, Rdn. 12). Das Vorliegen dieses Irrtums ist vom Kläger nicht bestritten worden. Unbeachtlich ist insoweit, ob der Beklagte nach dem objektiven Empfängerhorizont in Ansehung des vom Kläger übersandten Formulars (Bl. 18 d.A.) davon ausgehen durfte, dass er bei der Abgabe der Willenserklärung in seiner Privatautonomie eingeschlekt ist. Die Abgabe der Anfechtungserklärung erfolgte fristgerecht gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB. Der Beklagte reagierte mit Schreiben vom 26.07.2005 unverzüglich nachdem er von seinem Steuerberater erfahren hatte, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung beim Kläger bestand.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Dr. Weillhausen

